

SG_GERICHTE B 2015/189 vom 26. Oktober 2016

SG Gerichte, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2015_189

FR: SG_GERICHTE B 2015/189 du 26 octobre 2016

IT: SG_GERICHTE B 2015/189 del 26 ottobre 2016

Regeste

Baurecht, Art. 2 Abs. 1 BauG. Im Bereich der Nutzungsplanung steht der Planungsbehörde ein weitgehender Ermessensspielraum zu. Die Baudichte beziehungsweise die Nutzung der Grundstücke muss nicht zwingend mit einer Verhältniszahl im Sinn von Art. 61 BauG geregelt werden. Die geringfügige Erhöhung der Gebäudehöhe in der Zone WG2 um einen halben Meter gewährleistet eine bessere Raumausnutzung und liegt im Interesse der Erleichterung des verdichteten Bauens (Verwaltungsgericht, B 2015/189). Entscheid vom 26. Oktober 2016

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 26.10.2016 B 2015/189 Saint-Gall Verwaltungsgericht
26.10.2016 B 2015/189 San Gallo Verwaltungsgericht 26.10.2016 B 2015/189

Baurecht, Art. 2 Abs. 1 BauG. Im Bereich der Nutzungsplanung steht der Planungsbehörde ein weitgehender Ermessensspielraum zu. Die Baudichte beziehungsweise die Nutzung der Grundstücke muss nicht zwingend mit einer Verhältniszahl im Sinn von Art. 61 BauG geregelt werden. Die geringfügige Erhöhung der Gebäudehöhe in der Zone WG2 um einen halben Meter gewährleistet eine bessere Raumausnutzung und liegt im Interesse der Erleichterung des verdichteten Bauens (Verwaltungsgericht, B 2015/189). Entscheid vom 26. Oktober 2016

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.